

A) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

0,40 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVD (z. B. 0,40) innerhalb der jeweiligen Baugrenzen

maximal zulässige Geschoβflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO

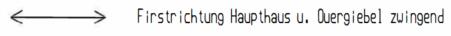
maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 BauNVO (z.B. 2 Vollgeschosse)

8 Seitliche Wandhöhe als Höchstgrenze Hauptdach

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ÆD

— - — Baugrenzen gemäβ § 23 Abs. 3 BauNVO



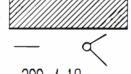
4,0 Bemassung (z. B. 4,0 m)

Umgrenzung von Flächen für oberirdische Stellplätze

GA + CARP. Umgrenzung von Flächen für Garagen oder Carport

BI ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

---- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

299 / 18 🔪 FLURSTÜ

FLURSTÜCKSNUMMER (z. B. 299 / 18)

) PARZELLENNUMMER (z. B. 6)

BESTEHENDE GEBÄUDE

CI TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. zwei Wohneinheiten je Gebäude und Doppelhäuser mit max. einer Wohneinheit je Doppelhaushälfte.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Festsetzungen durch Planzeichen.

3. DÄCHER

Bei den Hauptgebäuden und Garagen sind ausschließlich Satteldächer mit mittig verlaufendem First zulässig. Die Dachneigung darf max. 22° betragen. Bei den Parzellen 5 / 5 a und 6 / 6 a ist an der südlichen Dachfläche je ein Quergiebel zulässig. Die Breite des Ouergiebels darf 40 % der Gebäudelänge betragen. Die Traufe ist höhengleich mit dem Hauptdach des Hauptgebäudes auszuführen. Die Dachneigung des Ouergiebels darf gegenüber dem Dach des Hauptgebäudes max. 5° abweichen.

DI TEXTLICHE HINWEISE

im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes 'Wald-Schmidt-Straße'

BEBAUUNGSPLAN

• WALD - SCHMIDT - STRASSE •



EMEINDE RUMPOLDING ANDERUNG GEMÄSS § 13 BauGB FÜR DIE GRUNDSTÜCKE PARZELLE 5 und 6



VERFAHRENSVERMERKE:

RUHPOLOING, DEN ... 22295

1. Bürgermeister

SIE IST RECHTSKRÄFTIG .

1. Bürgermeister

MERANLASSER und EIGENTÜMER:



ENTWURFSVERFASSER: RUHPOLDING, den 06.09.2005



Anderung des Bebauungsplanes
Plan der Plansammlung des
Landratsamtes Traunstein SG 40/52